

Aktueller Verfassungstext der Bundesverfassung 2017

<http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html>

Art. 80 Tierschutz

1 Der Bund erlässt Vorschriften über den Schutz der Tiere.

2 Er regelt insbesondere:

- a. die Tierhaltung und die Tierpflege;
- b. die Tierversuche und die Eingriffe am lebenden Tier;
- c. die Verwendung von Tieren;
- d. die Einfuhr von Tieren und tierischen Erzeugnissen;
- e. den Tierhandel und die Tiertransporte;
- f. das Töten von Tieren.

3 Für den Vollzug der Vorschriften sind die Kantone zuständig, soweit das Gesetz ihn nicht dem Bund vorbehält.

Art. 118b Forschung am Menschen

1 Der Bund erlässt Vorschriften über die Forschung am Menschen, soweit der Schutz seiner Würde und seiner Persönlichkeit es erfordert. Er wahrt dabei die Forschungsfreiheit und trägt der Bedeutung der Forschung für Gesundheit und Gesellschaft Rechnung.

2 Für die Forschung in Biologie und Medizin mit Personen beachtet er folgende Grundsätze:

- a. Jedes Forschungsvorhaben setzt voraus, dass die teilnehmenden oder gemäss Gesetz berechtigten Personen nach hinreichender Aufklärung ihre Einwilligung erteilt haben. Das Gesetz kann Ausnahmen vorsehen. Eine Ablehnung ist in jedem Fall verbindlich.
- b. Die Risiken und Belastungen für die teilnehmenden Personen dürfen nicht in einem Missverhältnis zum Nutzen des Forschungsvorhabens stehen.
- c. Mit urteilsunfähigen Personen darf ein Forschungsvorhaben nur durchgeführt werden, wenn gleichwertige Erkenntnisse nicht mit urteilsfähigen Personen gewonnen werden können. **Lässt das Forschungsvorhaben keinen unmittelbaren Nutzen für die urteilsunfähigen Personen erwarten, so dürfen die Risiken und Belastungen nur minimal sein.**
- d. Eine unabhängige Überprüfung des Forschungsvorhabens muss ergeben haben, dass der Schutz der teilnehmenden Personen gewährleistet ist.

ERLÄUTERUNGEN ZUR TIERVERSUCHSVERBOTS-INITIATIVE

<https://tierversuchsverbot.ch/init/>

Tierversuche waren einst zu einem grossen Teil als Alternative und Ersatz zu Menschenversuchen gedacht. Moralisch und wissenschaftlich gibt es vieles, was gegen diesen Ansatz spricht.

Art. 80 TITEL: Tierschutz

Tierschutz bedarf gegenüber den Interessen von Menschen moralische und wissenschaftliche Grenzen. Bei Tierversuchen geht es vorwiegend um Interessen von Menschen auf den Gebieten Gesundheit, Forschung und Gewinnoptimierung. Ein Tierversuchsverbot ist nicht ein Freipass, diese Interessen via anderweitiger Opfer durchzudrücken: z.B. Reich gegen Arm via Menschenversuche oder Freisetzung von ungeprüften Substanzen.

Die Funktion, die Tierversuche und klinische Studien angeblich hatten, muss auch tierversuchsfrei gewährleistet werden, deshalb geht es bei Artikel 80 keineswegs «bloss» um Vorschriften zum Schutz von Tieren, sondern auch um Vorschriften zum Schutz von Menschen.

Der Titel aber soll „Menschenschutz“ nicht speziell erwähnen, denn hier soll nur jener Menschenschutz endlich sichergestellt werden, der bisher via Tierversuchen versprochen wurde. Ein Versprechen, das jeder Grundlage entbehrt: mind. 90% der Substanzen, welche im Tierversuch als **unbedenklich und nützlich** eingestuft wurden, dürfen nie auf den Markt! Und die Hälfte der marktzugelassenen Substanzen brauchen Nachbesserung oder Rückruf! Man denke dabei auch an die grosse Dunkelziffer jener Substanzen, bei denen der Nachweis als Schadensstifter nicht gelingt.

Weil Qualität nicht in Produkte hineingetestet werden kann, müssen die Prozesse anders geführt werden: Erarbeitung von Wissen muss am Anfang des Prozesses stehen!

Art. 80 Absatz 2b – Ersatzlos streichen

Die Aussage 2b „**die Tierversuche und die Eingriffe am lebenden Tier;**“ soll gestrichen werden. Ganz nach dem Ausspruch von Dr. Milly Schär-Manzoli: „Tierversuche sind ein Verbrechen; und die Verbrechen reduziert man nicht, man reglementiert sie nicht: Die Verbrechen schafft man ab!“ - Wenn reguliert werden dürfte, dann öffneten Ausnahmen Tür und Tor für Missbrauch. Unser Ziel ist das 100% Tierversuchsverbot.

Uns (IG TVVI CH) fällt kein einziger „vernünftiger“ und „sinnvoller“ und schon gar nicht „unverzichtbarer“ Tierversuch ein, auch nicht in der Verhaltensforschung – noch weniger in der „Fütterungsforschung“ und am allerwenigsten in der Medizin und Grundlagenforschung und in der Lehre. - Vielleicht ist Retroviren-Detektion bei Impfstoffen via Tiermodellen „praktisch“, doch wo immer ein Tiermodell existiert, lassen sich auch andere Verfahren via biologischen, chemischen und physikalischen kombiniert mit informationstechnischen Methoden entwickeln.

Auch Wildtierforschung kann **tierversuchsfreie Ersatzverfahren** anwenden: statt z.B. «betäuben & chippen» können nachrichtendiensttechnische Verfahren angewendet werden: Kameraüberwachungen, Bildverarbeitung, Gesichtserkennung, Gangarterkennung, **Kotanalyse, Wasseranalyse (5)** u.ä.

IG TIERVERSUCHSVERBOTSINITIATIVE CH

Irene Varga
Dipl. Natw. ETH, Dipl. Infm. Projektmanagement, freie Künstlerin & Denkerin
Weiherstr. 17
CH-9305 Berg SG
irene.varga@sunrise.ch / +41 (0)71 455 16 64

Eingriffe zwecks Heilbehandlung und Linderung sehen wir unter 2a „Tierpflege“. Wir sehen keine anderweitigen Eingriffe, die neben Tierhaltung und Tierpflege nötig sein sollten. Natürliche Landwirtschaft und Ernährung erfahren also keinen Nachteil durch ein Tierversuchsverbot.

Art. 80 Absatz 3 Das Tierversuchsverbot

„Tierversuche sind verboten und gelten als Tierquälerei bis hin zum Verbrechen.“

Das Verbot soll nicht nur gelten, sondern entsprechende Verfehlungen sollen möglichst hart bestraft werden. - Der Richter soll aus der ganzen Palette an Strafhärte das Geeignete, je nach Schwere der Tat, zuteilen können.

„Dies und Nachfolgendes gilt sinngemäss auch für Versuche mit Menschen.“

Wissenschaft ist, wenn Voraussagen zuverlässig getroffen werden können. Solange Methoden keine zuverlässigen Resultate liefern, sollen Lebewesen nicht einem Versuch-und-Irrtum-Verfahren ausgesetzt werden, weder Tier noch Mensch, weder Gesunde noch Kranke, weder arm noch reich (4). Alle Bestimmungen für «Tierversuche» gelten auch für «Menschenversuche».

Art. 80 Absatz 3 Ziffer a - Sicherheit bei Erstanwendungen

Erfolgsversprechende Erstanwendung muss bestätigt sein durch tierversuchsfreie Methoden, die nicht bloss eine 8% oder 50%ige Voraussage treffen können, sondern mit hoher Sicherheit für den Betroffenen weit bessere Vorteile als Nachteile liefern, so wie es von Wissenschaft und Forschung und Experten eigentlich erwartet wird. Leben soll nicht als Versuchslabor von denkfaulen, unkreativen, eiligen Experimentatoren missbraucht werden. Kranke sollen nicht mit glorreichen (haltlosen) Versprechen für neuartige Erstanwendungen geködert werden.

Die Betroffenen können ihre Interessen nur erkennen und kundtun, wenn sie alle entscheidungsrelevanten Informationen erhalten. Die Aufklärung darf keine Werbung für das Vorhaben sein, sondern muss ehrliches Aufzeigen von allen Optionen und möglichen Folgen sein. Gesundheit ist schützenswerter als Betriebsgeheimnis, darum darf es gegenüber den Betroffenen keine Geheimnisse geben. Informationen sind so aufzubereiten, dass alles Wesentliche leicht zu erkennen ist. Im „**umfassenden Interesse der Betroffenen**“ heisst, dass nicht Verdienst eine Rolle spielen darf, sondern gesundheitliche und ökologische Aspekte. **Die gesundheitlichen Interessen der individuellen Betroffenen wiegen schwerer als jegliche Gesellschaft-, Wirtschafts- und Forschungsinteressen.**

Art. 80 Absatz 3 Ziffer a – Zweck: «Heilen und Lindern» statt «Versuch und Irrtum»

Auf Gesetzesstufe erwarten wir – *in Anlehnung an “Tierversuch oder Wissenschaft” Pietro Croce, CIVIS, 1988* - folgende sinngemässe Festlegungen:

1. Das Lebewesen, dem man die Erstanwendung heilend oder lindernd zukommen lassen will, muss einen Hilfsbedarf haben. Es darf keinesfalls krank gezüchtet werden.
2. Das Medikament oder das diagnostische Verfahren muss Eigenschaften aufweisen, die nach vernünftigen Erwägungen geeignet erscheinen, auf die zu bewältigende oder zu lindernde Krankheit einen günstigen Einfluss zu haben.
3. Der Hilfsbedürftige muss zustimmen. Wenn er für unfähig gehalten wird, seine Einwilligung bei vollem Bewusstsein zu geben, muss diese Entscheidung an eine Person delegiert werden, die dazu fähig ist, dies einzig im Interesse des Betroffenen zu tun.
4. Die Therapie oder das diagnostische Verfahren darf nicht eingesetzt werden, wenn es andere Methoden gibt, die sich für den Patienten als erwartungsgemäss nützlicher erweisen würden.

Es gilt gegenüber Tier und Mensch der Grundsatz «Heilen und Lindern» statt «Versuch und Irrtum»

Der Grundsatz hat Vorrang vor anderen Freiheiten wie z.B. Wissenschaftsfreiheit, Wirtschaftsfreiheit und Bildungsfreiheit. Selbstbestimmungs- und Entscheidungsfreiheit (Recht auf Selbstheilung, Recht auf Krankheit, Recht auf Tod, Recht auf eigenes Weltbild, respektvoller Umgang) muss jedoch im Interesse des Patienten gewahrt werden.

Art. 80 Absatz 3 Ziffer b - Ausland

ZIEL: Tier- und Menschenversuchsverbot sollen nicht via „Globalisierung“ umgangen werden können. Für das Schweizer Territorium soll es 100% wirken indem 100% keine Substanzen zugelassen werden sollen, für welche jemand NEU (nach Inkrafttreten des Verbotes) Tier- oder Menschenversuche vornimmt. D.h. keine tierversuchsgetesteten Botox-Chargen, keine neuen Zulassungen und Importe etc.

Bestehende Substanzen, für welche keine Tests mehr nötig sind, dürfen trotz trauriger (und nutzloser) Vergangenheit am Markt bleiben. Am Status Quo der «Zivilisation» wird also nicht gerüttelt. Es gilt einzig ein Moratorium für Neuentwicklungen, bis diese ihre nützliche Qualität mit wissenschaftlichen, tierversuchsfreien Methoden beweisen können.

Nicht ausschliessen können wir die Migration von Patienten, d.h. dass sich manche Kranke ins Ausland locken lassen, weil dort angeblich ein Wundermittel zugelassen ist, das bei uns wegen dem Tierversuchsverbot und fehlenden tierversuchsfreien Qualitätsnachweisen (Nützlichkeit, Unschädlichkeit) keinen Marktzugang erhält.

Nicht ausschliessen können wir auch die Studenten-Migration, in Fällen, wo ein Student meint, ohne Tierversuch sei sein Studium nichts wert. Zum Glück sind viele Studenten vernünftiger und wollen nichts mit Tierversuchen zu tun haben.

CHANCE: Der Schweizer Forschungsplatz wird „vegan“ und die Schweiz bietet den Unternehmungen, welche Produkte mit **tierversuchsfreien Ersatzverfahren** entwickeln, einen Markt für mindestens 8 Mio. Einwohnern. Hinzu kommen die Touristen in wachsender Zahl, die eigens wegen unserer Fairness und Vernünftigkeit in die Schweiz reisen werden.

Art. 80 Absatz 3 Ziffer c - Sicherheit generell

Das Tierversuchsverbot darf nicht als Ausrede für noch schlechtere oder fehlende Testverfahren ausgenützt werden. Käme es zu wüsten Pannen, würden sofort per Sonderrecht wieder Tierversuche gesetzlich vorgeschrieben werden. – Es ist deshalb sicherzustellen, dass gute, verlässliche Testverfahren vorgeschrieben sind. – Können solche Verfahren gemäss dem Stand der Wissenschaft keine ausreichende Sicherheit bringen, dann soll ein Moratorium für die betroffenen neuen schlecht einschätzbaren Substanzen und Verfahren gelten.

Man hat heute genügend Erfahrungsdaten aus Pannen-Wirkstoffen und zugelassenen Wirkstoffen, so dass die Güte der Prüfverfahren sehr gut getestet und verfeinert werden kann.

Art. 80 Absatz 3 Ziffer d - Budgetstabilität

Für die **tierversuchsfreien Ersatzverfahren** sollen die Forscherteams mindestens dieselbe staatliche Unterstützung bekommen, wie sie bekommen hätten, wenn sie mit Tieren geforscht hätten. Eine diesbezügliche Budgetstabilität muss gewährleistet sein.

Art. 118b Keine Menschenversuche!

Teile des Humanforschungsartikels 118b stehen im Widerspruch zum Menschenversuchsverbot und müssen darum für die kontrollierte Erstanwendung im Sinne von Art. 80 Abs.3 Ziffer a angepasst werden.

Forschung an urteilsunfähigen Personen ist noch viel verwerflicher als an urteilsfähigen, schlecht informierten oder psychisch oder finanziell Abhängigen. Noch viel verwerflicher aber ist aufgezwungener Altruismus («angenommene Zustimmung im Interesse von ähnlichen Betroffenen»), bei der die Forschungsmassnahme keinen Nutzen für den/die Betroffene hat. Das Interesse (Behandlung oder Linderung der Gesundheitspanne) und die Sicherheit des individuellen Patienten hat Vorrang vor allen anderen Erwägungen. Einzig, wenn vieles darauf hindeutet (gute Vorarbeit und darum solides Wissen), dass der Patient profitiert d.h. er/sie genau diese neue Substanz oder Methode für wesentliche Heilung oder Linderung benötigt, dann darf die kontrollierte Erstanwendung vorgeschlagen werden. Dies auch im Notfall, wenn vieles dafür spricht, dass Zustimmung gegeben worden wäre.

Art. 80 Übergangsbestimmung

ZIEL: es sollen nicht viele Jahre vergehen, bis entsprechende gesetzliche Anpassungen und Ergänzungen in Kraft sind.

ABWÄGUNG

OVERKILL ODER WICHTIGER ZUSATZ: DIREKT ODER INDIREKT

Art 80 Abs. 3 Ziff b) Handel, Import und Export von Produkten aller Branchen und Arten, für die nach Inkrafttreten des Tierversuchsverbotes direkt oder indirekt Tierversuche vorgenommen werden, sind verboten.

DIREKT

Chemikalien:

Einzelsubstanz - und Endprodukt(?) - geht durch den toxikologischen Test (Tiere)

Medikamente:

Einzelsubstanz und Endprodukt geht durch den Toxikologischen Test (Tiere)
sowie durch den klinischen Test (gesunde und kranke Menschen)

INDIREKT ALS BESTANDTEIL

Sonderfall: Falls ein Grundstoff nur für Kosmetika verwendet wird, wird er in der EU nicht mit Versuchstieren getestet. Gibt es aber solche Grundstoffe überhaupt? Denn sobald eine Substanz auch anderweitig verwendet wird, gilt sie als «Chemikalie» und muss «toxikologisch» «abgeklärt» werden.

<http://kosmetik-ohne-tierversuche.ch/de>

INDIREKT ALS HALTBARKEITSMETHODE

Wenn Lebensmittel besonders behandelt werden («Schutz-Atmosphäre», Reinigungsprozess, Gammastrahlen etc.) ist das Lebensmittel/Produkt – nicht aber sein Behandlungsprozess - vielleicht tierversuchsfrei. Doch der Behandlungsprozess wurde via Tiermodell entwickelt und «überprüft».

IG TIERVERSUCHSVERBOTSINITIATIVE CH

Irene Varga
Dipl. Natw. ETH, Dipl. Infm. Projektmanagement, freie Künstlerin & Denkerin
Weiherstr. 17
CH-9305 Berg SG
irene.varga@sunrise.ch / +41 (0)71 455 16 64

INDIREKTE ALS AUSFÜHRENDE DRITTE

Im Ausland wird die Substanz via Tierversuch entwickelt und getestet vom Geschäftspartner, Subunternehmen oder der Filiale oder ähnliches.

INDIREKT VIA WEITEREM

Bestimmt gibt es noch weitere Wege um ein Produkt tierversuchsfrei erscheinen zu lassen, obwohl es das nicht wirklich ist.

URTEIL VAI 20160722: es ist sinnvoll auch Produkte/Prozesse zu verbieten, welche tierversuchsgetestete Komponenten enthalten. Wer für die Schweiz und andere moderne Staaten produzieren will, soll tierversuchsfreie Komponenten verwenden oder «alte», die längst ausgetestet wurden.

Wenn parallel Tierversuche eine Zulassung blockieren, dann hat das zur Folge, dass zuerst die tierversuchsfreie Zulassung der Schweiz eingeholt werden muss, bevor Tierversuche im Ausland durchgeführt werden. Ansonsten ist der Absatzmarkt Schweiz «verwirkt». Dies beflügelt die weltweite Ausmerzungen von Tierversuchen.

FALLSTUDIE: PRODUKT IN ENTWICKLUNG – UMSTELLUNG IST PFLICHT

Medikament A ist noch im Entwicklungsprozess. Das Tierversuchsverbot wird angenommen. Was nun?

Spätestens ab dem Tag, an dem die entsprechenden Gesetze oder bundesrätlichen Verordnungen in Kraft treten, dürfen keine Tier- und Menschenversuche mehr für dieses Medikament vorgenommen werden. Ansonsten ist es zu «verwerfen». Eine Zulassung ist bei Zuwiderhandlung nicht mehr möglich (wichtiges wirkungsvolles Strafmass).

Statt blind weiterzufahren muss mit [tierversuchsfreien Ersatzverfahren](#) Sicherheit und Effizienz plausibel aufgezeigt werden, bis die vorsichtige Erstanwendung erlaubt wird.

«Pech», wenn die Organisation nicht rechtzeitig ihre Forschungsprojekte umstellt, oder wenn ein «Querulant» in der Firma, entsprechende Tier- und Menschenversuche widerrechtlich im Inland oder Ausland in Auftrag gibt. Dann wäre die Zulassung verwirkt. Zumindest kann die Firma solche Querulanten anzeigen.

FALLSTUDIE: CH-PRODUKT IST ZUGELASSEN

Medikament B wurde in der Schweiz gesetzeskonform vom Hersteller B entwickelt und hat seine CH-Zulassung via [tierversuchsfreie Ersatzverfahren](#) sowie erfolgreichen vorsichtigen Erstanwendungen erhalten. Ein Konkurrent (oder Partner) K lässt im Ausland für die Substanz B Tierversuche machen. Der Konkurrent K darf nicht importieren, obwohl die Substanz B in der Schweiz zugelassen ist. Wichtig ist nicht nur die Substanz, sondern auch deren Herstellungsprozess. Diese ist beim Hersteller B korrekt, beim Konkurrent K nicht.

FALLSTUDIE: BLOCKBUSTER IM AUSLAND

IG TIERVERSUCHSVERBOTSINITIATIVE CH

Irene Varga
Dipl. Natw. ETH, Dipl. Infm. Projektmanagement, freie Künstlerin & Denkerin
Weiherstr. 17
CH-9305 Berg SG
irene.varga@sunrise.ch / +41 (0)71 455 16 64

Medikament C wird im Ausland von Hersteller C mittels Tierversuchen entwickelt, getestet und zugelassen. Ein Hersteller H der Schweiz nimmt sich dem Molekül an (zufällig zeitgleich oder via Beeinflussung vom ausländischen Produkterfolg) prüft es anhand [tierversuchsfreien Ersatzverfahren](#) und beantragt Zulassung. Gilt hier das Verbot wegen «indirektem Tierversuch»? –

Eher JA: z.B. extrem tierquälerische Psychopharmaka-Forschung ginge dann im Ausland weiter und würde danach evtl. in der Schweiz via Filiale mit [tierversuchsfreien Ersatzverfahren](#) durch die Zulassung gedrückt werden wollen. Besser hier also ein Verbot auszusprechen wegen indirektem Tierversuch.

MISSBRAUCHSPOTENTIAL: sämtliche erdenkliche Substanzen könnten «vorsorglich» via 1-Maus Versuch als «Tierversuchsgeprüfte-Sperrsubstanz» markiert werden um Schweizer Produzenten schachmatt zu setzen. Was tun? – Der Missbrauch ist schnell zu erkennen, denn so ein Pseudo-Mini-Tierversuch ist nicht mit dem üblichen Zulassungsprozedere vergleichbar. Ein Richter sollte hier entsprechend reagieren und hier Ausnahmen aussprechen. – Solches «Blockieren» hätte auch den Nachteil, dass die Schutzzeit für die Patente vorzeitig (bevor Vermarktung beabsichtigt ist) auslaufen würde. Beide Parteien hätten einen Schaden. Falls derartige Praktiken vorkommen werden, werden sie nur punktuell stattfinden (Moleküle des erhöhten Interessens auf der Basis von Betriebsspionage). Der Richter entscheidet, ob nur böswilliges Blockieren passiert ist (Grundlage für Ausnahme vom Verbot), oder ein «normaler» Geschäftsvorgang, bei dem das Ausland schneller war (Grundlage für Importverbot).

TROST:

- So manches vermeintliche Wundermittel entpuppt sich später als grosses Gesundheitsrisiko: siehe VIOXX, das viele Verletzte und Tote verursachte, für die Pharmabranche aber DER Blockbuster war. Lieber langsam und von A bis Z sauber entwickeln und nachher verschont bleiben von Überraschungen.
- «Knappheit» an neuen Medikamenten in der Schweiz ist nicht zu erwarten, selbst wenn Produkte aus dem Ausland blockiert wären. Der Mensch ist extrem kreativ: es gibt zahlreiche unterschiedliche Blutdrucksenker, Cholesterinsenker, Verhütungsmittel etc. – Je vorbildlicher bereits der Entwicklungsprozess (tierversuchsfreie, echte Modelle, vernetzte Beurteilung), um so grösser die Chance auf nebenwirkungsarme Substanzen.
- Und Hoffnung auf echte Ursachenforschung und Eigenverantwortung.

FALLSTUDIE: MULTINATIONALE KONZERNE

Ein Konzern lässt im Ausland die Substanz M tierversuchsmässig testen (gezwungenermassen) und in der Schweiz mit [tierversuchsfreien Ersatzverfahren](#). Was nun? –

Hier braucht es ein Verbot! Wenn der Konzern zuerst die Zulassung in der Schweiz durchbringt, bevor sie im Ausland Tierversuche machen lässt, dann hat sie Glück und der CH-Markt steht dem Konzern für die Substanz M offen. Ansonsten hat sie ihre Chancen verspielt und die Substanz darf nicht zugelassen werden.

Würde man die erstgenannte Praxis akzeptieren, hätte das zur Folge, dass die «[tierversuchsfreien Ersatzverfahren](#)» sich vor allem Mühe gäben, die Ergebnisse der Tierversuche zu spiegeln. Auch mit «[tierversuchsfreien Ersatzverfahren](#)» kann man schummeln. Ein totales Loslassen von schlechter Forschung ist dringend notwendig, darum auch ein Verbot vom Prozess: «zuerst oder parallel Tierversuch».

FALLSTUDIE: MISSLUNGENE VORSICHTIGE ERSTANWENDUNG

IG TIERVERSUCHSVERBOTSINITIATIVE CH

Irene Varga
Dipl. Natw. ETH, Dipl. Infm. Projektmanagement, freie Künstlerin & Denkerin
Weiherstr. 17
CH-9305 Berg SG
irene.varga@sunrise.ch / +41 (0)71 455 16 64

Art. 80 Abs. 3 Ziff. a) Erfolgsversprechende, kontrollierte, vorsichtige Erstanwendung ist einzig im umfassenden und erheblichen Interesse der Betroffenen möglich.

Eine misslungene erfolgsversprechende, vorsichtige Erstanwendung zieht eine Strafuntersuchung nach sich, denn evtl. liegt hier ein missbräuchlicher Menschenversuch vor, d. h. es wurde möglicherweise ein Versuch vorgenommen, bevor alles heute zugängliche Wissen ausgeschöpft wurde. Wissen um die Substanz und um den Patienten müssen vor dem Versuch erarbeitet werden. Der verantwortliche Anwendungsverantwortliche muss beweisen, dass es a) in keiner Weise möglich war, mit dem heutigen Wissen und Können, die Panne (und deren Ausmass) vorherzusehen, oder b) dass das Risiko allen Beteiligten bekannt war, aber vieles dafür sprach, dass der Nutzen grösser sein würde. Manchmal macht der Zufall seine eigenen Rechnungen und auch sehr seltene Ereignisse treten ein. Dann wäre der Anwendungsverantwortliche zu entlasten.

Es ist essenziell, dass sämtliche neuen und alten Pannen via [tierversuchsfreien Ersatzverfahren](#) vorhersehbar gemacht werden müssen, und dass alle neuen Substanzen und Verfahren, die verschiedenen, zahlreichen Tests und Kombinationsauswertungen durchlaufen müssen. Zusätzliche Tests sind nötig für den individuellen Betroffenen (seine individuellen Molekülvarianten, sein Gesundheitszustand, seine Symbionten). Mit Hilfe von «Human-on-a-chip» und Computerkontrollen etc. etc. u. ä. werden Voraussagen in guter Sicherheit gemacht werden können.

Hat der Anwendungsverantwortliche die Erstanwendung eingeleitet, bevor Wissen adäquat erarbeitet wurde, ist er im Sinne des Tier- und Menschenversuchsverbotes schuldig zu sprechen.

FALLSTUDIE (25.7.2016): AKUTSITUATION

Akutsituationen sollen nicht dazu missbraucht werden, vom Gebot der «erfolgsversprechenden, kontrollierten, vorsichtigen Erstanwendung» abzukommen. Gerade Akutsituationen verlangen die Anwendung von gut bewährten – oder wenigstens «erfolgsversprechenden, kontrollierten, vorsichtigen» Rettungsmaßnahmen und nicht von riskanten Experimenten mit der Ausrede: «ist ja eh nichts zu verlieren, lasst uns darum bunt probieren...» – Bei der Zulassung von neuen Substanzen sollte darum auch durchdacht und via tierversuchsfreien Ansätzen geklärt werden, zu welchen akuten Situationen die neue Substanz führen kann, und wie dann die entsprechende Notfallmassnahme für Mensch, Tier und Umwelt aussehen müsste.

FALLSTUDIE: ERFOLGREICHE ERSTANWENDUNG

Eine Schwalbe macht keinen Frühling: 1 erfolgreiche Erstanwendung ist kein Freipass für den breiten Markt. Die individuellen Betroffenen sind sehr unterschiedlich. Jede individuelle Variante und Abweichung ist eine neue Erstanwendung.

FALLSTUDIE: IMPORTVERBOT IN DIE SCHWEIZ

Wirtschaftliche Nachteile sind erheblich effektiver als Bussen und Gefängnis für Ausführende. In den Konzernen zeigt ein Tierversuchsverbot also nur dann Wirkung, wenn sie bei deren Verletzung auf einen (gutbetuchten) Markt verzichten müssten. Das Importverbot von direkt oder indirekt via Tierversuch entwickelten/hergestellten oder behandelten Produkten ist ein essentieller Bestandteil des Tierversuchsverbotes, für alle die wollen, dass ein entsprechender Verfassungsartikel nicht bloss ein zahnloser Papiertiger ist mit unendlich viel globalen Umgehungsmöglichkeiten.

IG TIERVERSUCHSVERBOTSINITIATIVE CH

Irene Varga
Dipl. Natw. ETH, Dipl. Infm. Projektmanagement, freie Künstlerin & Denkerin
Weiherstr. 17
CH-9305 Berg SG
irene.varga@sunrise.ch / +41 (0)71 455 16 64

ANSCHAUUNGSMATERIAL

(0) **Viele Hinweise und Quellen:** www.tierversuchsverbot.ch

(1) Marktversager www.agstg.ch/downloads/medien/agstg_liste-medikamentenversager_novartis_roche_sanofi_actelion_pfizer_swissmedic.pdf

(2) Post approval risk Postapproval Risk: 50% FDA, 1990 - "In studying the frequency and seriousness of risks identified after approval, GAO found that of the 198 drugs approved by FDA between 1976 and 1985 for which data were available, 102 (or 51.5 percent) had serious postapproval risks.»

<http://www.gao.gov/assets/150/149086.pdf>

(3) <http://www.aerzte-gegen-tierversuche.de/de/infos/wissenschaftliche-studien/1924-medikamenten-durchfallquote-gestiegen-95>

(4) Beurteilung der Zuverlässigkeit gemäss Seite 4: in Gilbert J, P Henske, and A Singh, "Rebuilding Big Pharma's Business Model," *In Vivo, the Business & Medicine Report*, Windhover Information, Vol. 21, No. 10, November 2003. http://www.bain.com/bainweb/PDFs/cms/Public/rebuilding_big_pharma.pdf

(5) Umwelt-DNA in Flüssen deckt Artenvielfalt auf

<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-63459.html>

Inhalt

| | |
|---|---|
| Aktueller Verfassungstext der Bundesverfassung 2017 | 1 |
| ERLÄUTERUNGEN ZUR TIERVERSUCHSVERBOTS-INITIATIVE..... | 2 |
| Art. 80 TITEL: Tierschutz | 2 |
| Art. 80 Absatz 2b – Ersatzlos streichen..... | 2 |
| Art. 80 Absatz 3 Das Tierversuchsverbot..... | 3 |
| Art. 80 Absatz 3 Ziffer a - Sicherheit bei Erstanwendungen..... | 3 |
| Art. 80 Absatz 3 Ziffer a – Zweck: «Heilen und Lindern» statt «Versuch und Irrtum»..... | 3 |
| Es gilt gegenüber Tier und Mensch der Grundsatz «Heilen und Lindern» statt «Versuch und Irrtum».... | 4 |
| Art. 80 Absatz 3 Ziffer b - Ausland | 4 |
| Art. 80 Absatz 3 Ziffer c - Sicherheit generell | 4 |
| Art. 80 Absatz 3 Ziffer d - Budgetstabilität | 4 |
| Art. 118b Keine Menschenversuche!..... | 5 |
| Art. 80 Übergangsbestimmung..... | 5 |
| ABWÄGUNG..... | 5 |
| OVERKILL ODER WICHTIGER ZUSATZ: DIREKT ODER INDIREKT | 5 |
| FALLSTUDIE: PRODUKT IN ENTWICKLUNG – UMSTELLUNG IST PFLICHT | 6 |
| FALLSTUDIE: CH-PRODUKT IST ZUGELASSEN | 6 |
| FALLSTUDIE: BLOCKBUSTER IM AUSLAND..... | 6 |
| FALLSTUDIE: MULTINATIONALE KONZERNE..... | 7 |
| FALLSTUDIE: MISSLUNGENE VORSICHTIGE ERSTANWENDUNG | 7 |
| FALLSTUDIE (25.7.2016): AKUTSITUATION..... | 8 |
| FALLSTUDIE: ERFOLGREICHE ERSTANWENDUNG | 8 |
| FALLSTUDIE: IMPORTVERBOT IN DIE SCHWEIZ..... | 8 |

IG TIERVERSUCHSVERBOTSINITIATIVE CH

Irene Varga
Dipl. Natw. ETH, Dipl. Infm. Projektmanagement, freie Künstlerin & Denkerin
Weiherstr. 17
CH-9305 Berg SG
irene.varga@sunrise.ch / +41 (0)71 455 16 64

